

Departement des Innern

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 71
Telefax 032 627 93 51
inneres@ddi.so.ch

Weisung des Departementes des Innern

Das Departement des Innern

- Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GHG) vom 27. Januar 1999 und
- § 1 der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (VVGHG) vom 28. Juni 1999

verfügt:

1. „Anerkannter Berufsabschluss“ im Sinne von § 16 Abs. 1 der Vollzugsverordnung sind Diplome, welche die Voraussetzungen des Gesundheitsgesetzes und dessen Vollzugsverordnung zur selbständigen Berufsausübung erfüllen.
2. Im Sinne des Übergangsrechts von § 65 Abs. 1 GHG und § 12 VVGHG gelten auch andere Berufsabschlüsse als anerkannt, sofern der Inhaber oder die Inhaberin vor dem 1. Januar 2000 im Besitz einer unbefristeten Bewilligung des Kantons Solothurn war oder vor diesem Zeitpunkt im Kanton Solothurn beruflich tätig war.
3. Diese Weisung tritt ab sofort in Kraft.

Solothurn, 4. Dezember 2006

DEPARTEMENT DES INNERN



Peter Gomm
Regierungsrat